



Bekanntmachung des Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung hat am 08.03.2024 beschlossen, die Verbandssatzung wie folgt zu ändern: § 1 Nr. 5 „Regionalverband Rhein Neckar Odenwald“ in „Verband Region Rhein-Neckar“; § 6 Satz 2: „grundsätzlich“ in „elektronisch oder“; § 7 Nr. 5: „Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung“ in „Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt“; § 7 Nr. 6: wird ergänzt mit „Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt“; § 14: „vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.02.1999“ in „(Erstfassung vom 18.12.1975, zuletzt geändert mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.03.2022)“. Des Weiteren erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung. Die neu beschlossene Satzung nebst Einzeländerungen können im Internet unter www.nachbarschaftsverband.de (Aktuelles) sowie an der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbands (Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim) eingesehen werden.

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO BW): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Nachbarschaftsverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mannheim, den 31.07.2024
Martin Müller
Geschäftsführung